

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DS Smith Packaging Switzerland AG

1. Geltungsbereich

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») der DS Smith Packaging Switzerland AG («Verkäufer») regeln das Geschäftsverhältnis mit unseren Kunden («Käufer»). Die AGB werden Bestandteil jedes Vertrages, den ein Käufer mit uns abschließt.

b) Alle Lieferungen erfolgen vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser AGB.

c) Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme mit der ausschließlichen Geltung dieser AGB für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Über Änderungen unserer AGB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren. Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt sind.

2. Offerte, Vertragsabschluss, Informationen, Garantien

a) Sämtliche Offerten des Verkäufers sind freibleibend bis zu dessen schriftlicher Auftragsbestätigung. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt nur binnen 30 Tagen nach Erhalt der freibleibenden Offerte als verbindliches Vertragsangebot.

b) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

c) Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Informationsmaterial enthaltenen Informationen dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

d) Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer die Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung erklärt hat. Nachträgliche mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

3. Ausführung der Lieferung

a) Die Auslieferung erfolgt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, ab Werk.

b) Falls nicht anders vereinbart, bestimmt der Verkäufer Versandart und -weg. Wollen Sie die Produkte abholen oder abholen lassen, bedarf es unserer vorherigen Zustimmung. Wenn Sie die Waren bei uns abholen, beladen wir den LKW. Sie sind für die Ladungssicherung mit eigenem Material und auf eigene Kosten, wobei die geltenden Vorschriften zu beachten sind, sowie für das Entladen verantwortlich.

c) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, ohne dass die Sendung freigemacht oder die Fracht von der Rechnung abgezogen ist, so hat der Käufer die Fracht zu verauslagen. Der Rechnungsbetrag kann entsprechend gekürzt werden. Es gelten dann die am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätze. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Veränderung der Verfrachtungsart, des Beförderungswegs, des Bestimmungsorts, durch Klein-, Hochwasser- oder Eiszuschläge oder ähnliche auf die Frachtkosten einwirkende Umstände hat der Käufer zu tragen, sofern er die vorgenannten Mehrkosten veranlasst hat oder auf ihn rückzuführen sind.

d) Werden beim Verkäufer gelagerte Waren zur Verfügung des Käufers bereitgehalten (sog. Abrufposten), so hat der Käufer diese innerhalb von vier Wochen nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen.

4. Gefahrtragung

Bei Versendung der Ware gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer zusätzliche Leistungen wie Verladung oder Transport übernommen hat. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen Nutzen und Gefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers auf dessen Kosten abgeschlossen.

5. Lieferung, Lieferzeit und Teil-Lieferungen

a) Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Dieser ist zu Teil-Lieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.

b) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrags wesentlichen Fragen. Verlangt der Käufer nach Auftragsannahme Änderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor der Verkäufer alle benötigten Informationen erhält bzw. bevor der Käufer nachweist, dass er vertragsgemäß eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat. Erfolgen Freigaben für Druck und oder Ausführung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist der Verkäufer nicht an die vereinbarte Lieferfrist gebunden.

c) Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Verkäufer die ihm entstandenen Lagerkosten berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen.

6. Prüfung und Mängel der Ware, Pflichten des Käufers bei Mängelrüge seiner Kunden, Haftung

a) Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Unabhängig von diesen Untersuchungs- und Rügepflichten sind Mängelrügen des Käufers bei offensichtlichen Qualitäts- oder Ausführungsmängeln der Ware dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers, der Paletten-Flaggen sowie der Rechnungsnummer anzuzeigen. Unvollständigkeit oder Mengenbeanstandungen der Ware sind sofort bei Erhalt der Lieferung anzubringen. Auf Aufforderung des Verkäufers sind Belege, Muster, Packzettel und/oder die fehlerhafte Ware an diesen zurückzusenden. Im Falle eines Wasserschadens muss dieser zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem Lieferschein vermerkt werden. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

b) Die Prüfung der Ware durch den Käufer hat nach branchenüblichen Normen zu erfolgen und richtet sich nach den Richtlinien unserer ISO-9001 Zertifizierung sowie nach dem Prüfkatalog der Schweizerischen Wellkartonindustrie. Zulässige Mengenabweichungen für Anfertigungen der Wellpappenfabrik sind:

- unter 500 qm pro Format \pm 20%
- über 501 qm pro Format \pm 10%

Innerhalb dieser Toleranzen ist der Käufer zur Abnahme der Ware und zur Bezahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet. Soweit relevant müssen Masstoleranzen pro Artikel festgelegt werden, ansonsten gilt \pm Materialdicke.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DS Smith Packaging Switzerland AG

c) Mängelansprüche bestehen nur soweit vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen und/oder bei erheblicher Beeinträchtigung der Verwendbarkeit. Sollte die Ware nachweislich Mängel aufweisen, kann der Verkäufer nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreien Ersatz bis zum ursprünglichen Auftragswert (Ersatzleistung) leisten. Die Geltendmachung von Wandlung oder Minderung sowie der Haftung des Verkäufers für Folgekosten (z.B. aus Produkthaftpflicht) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

d) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jede Mängelrüge seiner Kunden in Bezug auf die Liefergegenstände zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, sind Mängelansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.

f) Der Verkäufer haftet nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet der Verkäufer unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung des Verkäufers für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

g) Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat sie zu vertreten. Zudem trägt der Käufer die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.

h) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

i) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 6. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

7. Höhere Gewalt

Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichender Material- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und für ihn auch nicht vorhersehbar waren, entbinden diesen für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern des Verkäufers eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.

8. Zahlungsbedingungen, Preise, Verzug

a) Die Preise verstehen sich bis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer unter Preisvorbehalt und, soweit nicht anders vereinbart, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, Abgaben und Versandkosten.

b) Die in der vom Verkäufer erstellten Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sind zum Zeitpunkt der Lieferung grundsätzlich verbindlich. Nach einem Ablauf von mindestens drei Monaten ab Vertragsabschluss und ohne, dass die Lieferung stattgefunden hätte, kann der Verkäufer die Preise unter Berücksichtigung folgender Veränderungen der für die Preisbestimmung

massgebenden Kostenstruktur im Zusammenhang mit der Herstellung der Waren erhöhen:

- Anstieg der Rohstoffpreise
- Gestiegene Produktionskosten
- Deutlicher Anstieg von Material- oder anderen
- Herstellungskosten

Eine Änderung der Preise hat der Verkäufer dem Käufer zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

c) Sämtliche Mehrwertsteuern, die für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an Sie anfallen, werden auf den Netto-Preis berechnet und zusätzlich zum Preis in Rechnung gestellt oder von Ihnen im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens selbst erhoben. Massgeblich ist dabei der jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuersatz.

DS Smith stellt ordnungsgemässe Rechnungen aus, die den geltenden Rechtsvorschriften über den Inhalt von Rechnungen entsprechen, um sicherzustellen, dass Sie die von DS Smith in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuerabzug geltend machen können. Wenn ein solcher obligatorischer Inhalt fehlen sollte, stellt DS Smith innerhalb eines Monats nach Ihrer schriftlichen Aufforderung Korrekturrechnungen oder weitere Dokumente zur Rechnungsergänzung aus.

Falls die Mehrwertsteuer irrtümlich in Rechnung gestellt wurde, wird eine Änderungsrechnung ausgestellt. Wenn die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht in Rechnung gestellt wurde, aber innerhalb der Festsetzungsverjährung festgestellt wird, dass sie hätte in Rechnung gestellt werden müssen, oder die Mehrwertsteuer von der zuständigen Steuerbehörde als auf den Preis fällig eingestuft wird, sind die auf diesen (Netto-)Preis fällige Mehrwertsteuer gegen Vorlage einer ordnungsgemässen Mehrwertsteuer-Rechnung durch den Käufer zu zahlen. Auf etwaige zivilrechtliche Verjährungsfristen wird insoweit verzichtet.

Sofern der physische grenzüberschreitende Warentransport durch den Käufer vorgenommen oder beauftragt wird und die Lieferung von DS Smith, muss der Käufer DS Smith innerhalb von zwei Wochen die gesetzlich geforderten Transportnachweise bzw. Ausfuhrnachweise (e-doc Export) vorlegen. Anderenfalls wird DS Smith dem Käufer den Mehrwertsteuerbetrag nacherheben, welcher von ihm innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung an DS Smith zu zahlen ist.

Wenn ein Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern von dem Käufer gesetzlich vorgeschrieben ist, entspricht der von ihm an DS Smith zu zahlende Betrag der Zahlung, die fällig gewesen wäre, wenn ein solcher Steuerabzug oder Einbehalt nicht vorgeschrieben gewesen wäre.

c) Alle Rechnungen sind, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf den Konten des Verkäufers.

d) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5% p.a. fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

e) Der Verkäufer ist zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Käufer seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit ihm nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

f) Der Verkäufer ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Verkäufer auf Dritte zu übertragen bzw. an diese abzutreten.

g) Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen verrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DS Smith Packaging Switzerland AG

h) Der Verkäufer ist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

9. Leistung durch verbundene Unternehmen

Auf Verlangen des Verkäufers kann jede seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ein anderes Unternehmen der DS Smith Packaging Gruppe erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Käufers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

10. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt für die laut angenommener Auftragsbestätigung gelieferte Ware im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.

b) Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

11. Schutzrechte Dritter, Lithographien, Klischees etc.

a) Die Verantwortung für die Beachtung von Urheberrechten und anderen Schutzrechten an der vom Käufer vorgegebenen Ausstattung der Ware trägt allein der Käufer. Im Falle von Inanspruchnahmen wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt der Käufer den Verkäufer auf erste Aufforderung hin frei.

b) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle gemeldeten Schutzrechte aufzuzeigen. Im Falle von Inanspruchnahmen wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten Dritter, welche dem Verkäufer nicht angezeigt wurden, stellt der Käufer den Verkäufer auf erstes Anfordern frei.

c) Der Käufer gewährt dem Verkäufer hiermit eine nicht ausschliessliche, gebührenfreie Lizenz (zusammen mit dem Recht, Unterlizenzen an andere Unternehmen der DS Smith Gruppe und unsere oder deren Subunternehmer zu vergeben) zum Kopieren, zur Nutzung und zur Änderung der Geistigen Eigentumsrechte an den Mustervorlagen des Käufers (z.B. Waren, Spezifikationen, Entwürfen, Logos, Marken, Drucken, Kunstwerken, Anweisungen oder anderen Informationen) in dem Umfang, der erforderlich ist, damit der Verkäufer seine Verpflichtungen erfüllen und dem Käufer die Waren gemäss dem Vertrag liefern kann. Der Käufer sichert dem Verkäufer zu und gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Vertrages gewährte Lizenz für das materielle geistiges Eigentum nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verstösst.

d) Bemusterte Neuentwicklungen, Zeichnungen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben im ausschließlichen Eigentum des Verkäufers, es sei denn, dass sich aus den Parteivereinbarungen etwas anderes ergibt. Eine

Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht für höchstens 6 Monate seit Auslieferung des letzten hiermit gefertigten Auftrags. Nach Fristablauf kann der Verkäufer die genannten Gegenstände ohne Vorankündigung vernichten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Übertragung von Rechten, anzuwendendes Recht

a) Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung wird der Ort des Lieferwerks vereinbart.

b) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Oftringen, Schweiz, ausschließlich zuständig. Der Verkäufer ist aber berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

c) Eine Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zulässig.

d) Die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer untersteht ausschließlich Schweizer Recht, unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: Juli 2022